



Satzung des Verbandes der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) e.V.

§ 1 Name, Zielsetzung

Der Verband der Gerichtsvollzieher im OLG-Bezirk Hamm (Westf.). e.V. - bestehend seit dem Jahre 1896 und neugegründet im Jahre 1947 – (weiterhin nur Verband genannt) ist der Zusammenschluß der aktiven und pensionierten Gerichtsvollzieher*Innen sowie der GV-Anwärter*Innen im OLG-Bezirk Hamm.

Der Verband ist in Fragen der Parteipolitik, der Rasse und des Glaubens neutral.

Der Verband ist Mitglied:

- des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes e.V. über den Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- des Deutschen Beamten-Bundes – Landesbund Nordrhein-Westfalen e.V. - über den Deutschen Gerichtsvollzieherbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 a Bekenntnis des DGVB

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgane des Staates und den demokratischen Rechtsstaat ist von essenzieller Bedeutung für unsere Gesellschaft.

Strategisches Ziel extremistischer Organisationen ist es jedoch, dieses Vertrauen zu erschüttern und die Bevölkerung zu polarisieren.

Der DGVB NRW bekennt sich seit jeher zu folgenden Werten:

- Respekt gegenüber der Würde jedes Menschen
- Chancengleichheit und Vielfalt
- Aktives Eintreten gegen jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung
- Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von ihrem Alter oder Geschlecht, ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung

Der DGVB NRW lässt sich von keiner Partei oder Bewegung instrumentalisieren, die gegen die oben genannten Werte agiert. Ein erkennbares Engagement in einer solchen Partei oder Bewegung ist unvereinbar mit einer Funktion im DGVB NRW.

§ 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Bochum.

Er ist beim Amtsgericht Bochum in das Vereinsregister einzutragen.

Der Gerichtsstand ist Bochum.

§ 3 Zweck, Aufgaben

Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung und die Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.

Der Verband dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- aktive Gerichtsvollzieher*Innen
- Gerichtsvollzieher*Innen im Ruhestand
- Gerichtsvollzieheranwärter*Innen

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluß
- durch Tod

Der Austritt erfolgt zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres; er ist spätestens zum 30.9. eines Kalenderjahres per eingeschriebenen Brief an die Verbandsgeschäftsstelle zu erklären, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft zum 31.12. des darauffolgenden Jahres.

Maßgeblich ist das Datum des Einschreibens bzw. des Poststempels.

Abweichend hiervon ist bei Ausscheiden aus dem aktiven Gerichtsvollzieherdienst der Austritt zum jeweiligen Quartalsende des Kalenderjahres möglich, in welchem der Austritt per eingeschriebenem Brief an die Verbandsgeschäftsstelle erklärt wird.

Maßgeblich ist das Datum des Einschreibens bzw. des Poststempels.

Über den Ausschluß entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Beschluss mit 2/3-Stimmenmehrheit. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegen den Verband. Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Rechtsanspruch auf Teilung des Vermögens des Verbandes oder auf Herausgabe eines Teils dieses Vermögens.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien der Jahreshauptversammlung, des Verbands-Gesamtvorstandes und des Schiedsgerichts des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu beachten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- bei allen Bestrebungen des Verbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken und mitzubestimmen
- den Schutz und die Unterstützung des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Satzung in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rechtsberatung und Rechtsschutz nach den Richtlinien des Deutschen Beamtenbundes
- auf Überlassung der für alle Mitglieder bestimmten Rundschreiben.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder leisten vierteljährlich zu zahlende Beiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Jahreshauptversammlung. Über die Höhe ist im Anschluss an die Beratung des Haushaltsvoranschlags zu bestimmen. Die Beiträge sind spätestens bis zum Ende des ersten Monats eines jeden Quartals zu entrichten.

Gerichtsvollzieheranwärter*Innen sowie Gerichtsvollzieher*Innen in Mutterschutz oder Erziehungsurlaub zahlen keinen Beitrag.

Beitragsfrei sind Mitglieder im Ruhestand sowie die, deren Mitgliedschaft ruht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die die Beitragszahlung betreffenden Veränderungen und Wohnungswechsel mitzuteilen.

§ 9 Beitragsrückstand

Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung oder einer von der Jahreshauptversammlung beschlossenen weiteren Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte bis zur Tilgung. Dies ist dem Deutschen Gerichtsvollzieher-Bund – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der Deutschen Gerichtsvollzieherzeitung und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

Rückständige Mitgliedsbeiträge können zwangsweise beigetrieben werden. Über die Art und Weise der Beitreibung entscheidet der Verbandsgesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Verbandsgesamtvorstand
- der Vorstand

Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. - sind für den Verband verbindlich und brechen anders lautende Beschlüsse der Organe des Verbandes.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- dem Verbandsgesamtvorstand
- den Mitgliedern des Verbandes

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat Zeit, Ort und Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung sowie Geschäfts- und Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag nebst den bis dahin eingegangenen Anträgen mindestens 1 Monat vor der Jahreshauptversammlung in Schriftform seinen Mitgliedern bekannt zu geben.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können von dem Vorstand, dem Gesamtverbandsvorstand, den Bezirksgruppen sowie den Mitgliedern des Verbandes gestellt werden.

Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auf Beschluss des Gesamtverbandes kann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden.

Alle Fristen und Beschränkungen entfallen bei einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung. Diese ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 20 % der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beantragen.

§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
- Erteilung der Entlastung,
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten,
- Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes in jeweils getrennten Wahlgängen für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Geheime Wahl hat zu erfolgen.
- Bewilligung der Haushaltsvoranschläge und Festsetzung des Beitrages,
- Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden der Mitglieder, des Verbandsgesamtvorstandes und des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Geschäfts- und Kassenordnung,
- Auflösung des Verbandes und Verwendung seines Vermögens.

Die Mitglieder stimmen über die eingebrachten Anträge ab. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmzettel, wenn ein Mitglied der Jahreshauptversammlung dies beantragen sollte.

Der Vorstand stellt für die Arbeitstagung einen Protokollführer. Dieser hat über den Verlauf der Tagung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer sowie dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

- dem/der Vorstandsvorsitzenden,
- dem/der Geschäftsführer*in (stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r),
- dem/der Schatzmeister*in
- zwei Beisitzern

Diese Beisitzer sind gleichzeitig Hauptdelegierte.

Der Verband wird nach innen und außen durch den Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle

- des Vorsitzenden der Geschäftsführer,
- des Geschäftsführers der Vorsitzende,
- des Schatzmeisters der 1. Beisitzer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Mitglied auf längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, bestimmt der Verbandsgesamtvorstand einen Stellvertreter bis zur Neuwahl oder bis zum Wegfall des Verhinderungsgrundes.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der anderen Verbandsorgane durch. Kein Mitglied des Vorstandes darf neben seinem Amte Vorstandsmitglied des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes e.V. oder des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. sein.

Sollte nach Ablauf der Amtszeit von 3 Jahren eine Jahreshauptversammlung samt Neuwahl aufgrund äußerer Umstände (Pandemie, Naturkatastrophen usw.) nicht stattfinden können, bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch im Amt bis zur Neuwahl.

§ 14 Der Verbandsgesamtvorstand

Der Verbandsgesamtvorstand besteht aus

- dem Verbandsvorstand
- den Vorsitzenden der Bezirksgruppen.

Der Verbandsgesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Anträge der Mitglieder des Verbandsgesamtvorstandes,
- Entscheidung über außerordentliche Einnahmen und Ausgaben,
- Entscheidung über die Geschäfts- und Kassenordnung.

Die von ihm gefassten Beschlüsse sind verbindlich, sofern sie nicht gegen die Richtlinien der Jahreshauptversammlung verstoßen. Der Verbandsgesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Leitung der Sitzung obliegt einem Mitglied des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand kann zu jeder Zeit außerordentliche Verbandsgesamtvorstandssitzungen einberufen.

§ 15 Delegierte

Delegierte für die Bundeskongresse des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes e.V. und die Landesverbandstage des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. sind die Mitglieder des Verbandsgesamtvorstandes.

Für verhinderte Mitglieder des Verbandsgesamtvorstandes können Ersatzdelegierte aus den Reihen der Verbandsmitglieder auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten an den oben genannten Tagungen gehen zu Lasten der Verbandskasse.

§ 16 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer haben die Prüfung des Kassenbestandes, der Bücher und Belege alljährlich im ersten Halbjahr, jedoch vor der anberaumten Jahreshauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr gemeinsam durchzuführen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung dem Verbandsvorstand ein Protokoll einzureichen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17 Besondere Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Abwicklung der Jahreshauptversammlung, der Verbandsgesamtvorstandssitzungen und der Sitzungen des Verbandsvorstandes sowie die Führung der Verbandsgeschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung. Ferner ist eine Kassenordnung zu erstellen.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Verbandes kann von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung und von dieser mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Diese Jahreshauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen eine neue Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Ladung mit der Tagesordnung muss mindesten vierzehn Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung an die Mitglieder abgesandt werden.

Die die Auflösung beschließende Jahreshauptversammlung befindet über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens und den Verbleib der Akten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zuletzt geändert worden am 5. Mai 2007 und tritt sofort in Kraft.

Ort, Datum Bad Sassendorf, 05. Mai 2007

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 23.3.2024 in Münster.

Die Jahreshauptversammlung des Verbandes der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgericht Hamm (Westf.) e.V.

Kassenordnung

I. Allgemeines

1.

Der Vorstand ist verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen und in diesen die Finanzgeschäfte und die Lage des Verbandsvermögens nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung ersichtlich zu machen. Es sind laufende und vollständige Aufzeichnungen zu machen und durch Buchungsbelege zu beweisen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Kalenderjahres eine Aufzeichnung aller Vermögensgegenstände (Bargeld, Bankguthaben, Forderungen usw.) und aller Schulden und einen das Verhältnis des Vermögens mit den Schulden darstellenden Abschluss vorzunehmen.

4.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten.

5.

Für ihre Vorstandstätigkeit erhalten:

Der Vorsitzende 400,00 Euro monatlich

Der stellvertretende Vorsitzende/Geschäftsführer sowie der Schatzmeister 300,00 Euro monatlich

Die Beisitzer 200,00 Euro monatlich

II. Haushaltsvoranschlag

1.

Der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr zur Bewilligung vorzulegen. In diesem Haushaltsvoranschlag sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

Es ist festzustellen, ob das vorhandene Vermögen und die zu erwartenden Einnahmen zur Deckung der zu erwartenden Ausgaben ausreichen.

2.

Wird festgestellt, dass die zu erwartenden Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen und das vorhandene Vermögen nicht ausgeglichen werden können, muss die Jahreshauptversammlung über neue Einnahmen (Beitragserhöhungen) beschließen.

3.

Die einzelnen Ausgabeposten sind im Einvernehmen mit dem Vorstand untereinander austauschbar.

III. Besondere Ausgaben

1.

Der Vorstand hat die notwendige Literatur (Fachbücher, Gesetz- und Verordnungsblätter usw.) und das für die Geschäftsführung notwendige Büromaterial zu beschaffen.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, notwendige Schreibkräfte nach Bedarf zu den üblichen Bedingungen einzustellen.

3.

Der Vorstand ist berechtigt, eingeladene Gäste zu bewirten.

4.

Den Ersatz für Aufwendungen der Mitglieder des Vorstandes regelt der Gesamtverband.

5.

Für ihre Tätigkeit erhalten:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Mitglieder des Verbandsgesamtvorstandes

a. die entstandenen Fahrtkosten (pro km 0,30 Euro)

b. ein Tagegeld von 40 Euro bei einer Zeitdauer unter 6 Stunden
ein Tagegeld von 60 Euro bei einer Zeitdauer von 6 Stunden u. Mehr

c. die entstandenen Übernachtungskosten (nachgewiesene Kosten).

Sowohl der Vorstand als auch der Gesamtverband können Mitglieder, die nicht im Vorstand tätig sind, mit der Fertigung von Stellungnahmen, Teilnahme an Arbeitskreisen usw. beauftragen.

Für diese Tätigkeit erhalten diese Berater für Präsenztreffen eine gleiche Entschädigung wie die Vorstandsmitglieder in Ziff. III sowie für Ausarbeitungen eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Stunde

Diese Geschäfts- und Kassenordnung zu der Satzung des Verbandes der Gerichtsvollzieher des Oberlandesgerichtes Hamm (Westf.) e.V. ist auf der Gesamtvorstandssitzung vom 5. Mai 2007 in Bad Sassendorf beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäfts- und Kassenordnung außer Kraft.

Bad Sassendorf, den 5. Mai 2007

Der Verbandsgesamtvorstand des Verbandes
der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) e.V.

In der Fassung der Änderung vom 23.3.2024

Münster, den 23.3.2024

Der Verbandsgesamtvorstand des Verbandes
der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) e.V.

**Geschäfts- und Kassenordnung
zu der Satzung des Verbandes der Gerichtsvollzieher
im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) e.V.**

Geschäftsordnung

I. Jahreshauptversammlung

1.

Die Leitung des offiziellen Teiles der Jahreshauptversammlung obliegt dem Vorstand.

2.

Die Mitglieder wählen für die Durchführung der Arbeitstagung der Jahreshauptversammlung einen (1) Versammlungsleiter und zwei (2) Beisitzer als Präsidium. Diesem Präsidium obliegt die Durchführung der Arbeitstagung der Jahreshauptversammlung von der Amtsübernahme bis zum Schluss der Tagung. Der Versammlungsleiter hat über jeden Punkt der Tagesordnung eine Aussprache zu eröffnen.

Jeder Teilnehmer kann sich zu Wort melden. Keiner darf sprechen, bevor ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat. Mehrere Wortmeldungen sind in der Rednerliste einzutragen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu ergreifen. Der Redner, dem das Wort erteilt ist, hat sich sachlich streng an das zur Debatte stehende Thema zu halten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann das Wort durch den Versammlungsleiter entzogen werden.

3.

Der Vorstand stellt für die Arbeitstagung einen Protokollführer. Dieser hat über den Verlauf der Tagung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer sowie dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

4.

Für die Arbeitstagungen wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in welche sich alle Teilnehmer einzutragen haben.

5.

Die Durchführung von Wahlen liegt in den Händen des Präsidiums unter Leitung des Versammlungsleiters.

6.

Das Präsidium ist für die ordentliche Durchführung der Arbeitstagung verantwortlich. Bei grober Verletzung der Ordnung, ebenso bei unkollegialem Verhalten, kann das Präsidium Ordnungsrufe erteilen, das Wort entziehen und – notfalls auch ohne Ordnungsrufe – aus dem Saal verweisen.

7.

Einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Frage gesprochen hat. Über diesen Antrag ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Nach Annahme des Antrages ist die Rednerliste bekanntzugeben. Es dürfen dann nur noch die beiden nächsten in der Liste vermerkten Redner sprechen.

8.

Wird für die Beratung eines Antrages ein besonderer Ausschuss eingesetzt, und sind die Mitglieder des Ausschusses schliesslich nicht einmütiger Auffassung, so spricht je ein Ausschussmitglied für und gegen den Antrag. Die Mitglieder entscheiden.

9.

Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verbandsgesamtvorstandes gewählt. Die Vorgeschlagenen sind gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der Teilnehmer der Jahreshauptversammlung erhalten. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so können die Teilnehmer in einem erneuten Wahlgang mit der Mehrheit ihrer Stimmen einen von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten wählen. Wird der von den Teilnehmern Vorgeschlagene nicht gewählt, so ist in einem erneuten Wahlgang zwischen dem Vorgeschlagenen des Verbandsgesamtvorstandes und dem der Teilnehmer derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

10.

Wortmeldungen zu Fragen hinsichtlich Einhaltung und Auslegung von Satzung, Geschäfts- und Tagesordnung können jederzeit mündlich erfolgen. Über sie entscheidet das Präsidium.

II. Verbandsgesamtvorstandssitzung

1.

Die Leitung der Verbandsgesamtvorstandssitzung obliegt einem Mitglied des Vorstandes.

2.

Der Vorstand hat den jeweiligen Protokollführer zu bestimmen.

3.

Der Leiter der Sitzung hat über jeden Punkt der Tagesordnung eine Aussprache zu eröffnen. Jeder Teilnehmer kann sich zu Wort melden. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Jeder Redner hat sich sachlich an das zur Debatte stehende Thema zu halten. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

4.

Der Verbandsgesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

III. Vorstandssitzung

1.

Der Vorstand hat je nach Arbeitsanfall Sitzungen abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer an sämtliche Vorstandsmitglieder.

2.

Ein Sitzungsprotokoll ist zu erstellen.

Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer. Die Arbeitssitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn drei (3) Mitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheit entscheidet, jedoch mindestens drei Stimmen.

IV. Verbandsgeschäftsstelle

1.

Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle selbständig und in eigener Verantwortung.

2.

Von allen Geschäftsbriefen sind Abschriften zurückzuhalten; diese und eingegangene Schriftstücke sind geordnet aufzubewahren.

3.

Zuständigkeit des Geschäftsführers:

a) Verwaltung der Geschäftsstelle und des hieraus entstehenden Schriftverkehrs,

b) Formulierung der Anträge gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung, des Verbandsgesamtvorstandes und des Vorstandes.

4.

Für den Verband der Gerichtsvollzieher im OLG-Bezirk Hamm (Westf.) e.V. zeichnen wie folgt:

a. Der Vorstand:

gez. Vorsitzender

gez. Geschäftsführer

b. Die Geschäftsstelle

gez. Geschäftsführer